

EINWOHNERGEMEINDE

HORRIWIL



R E G L E M E N T
ÜBER
GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE UND -GEBÜHREN

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen

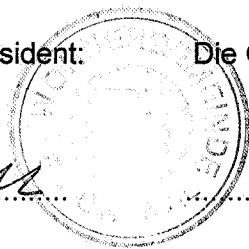
am 16. Dezember 1999

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

B. Nuss

M. Häsel

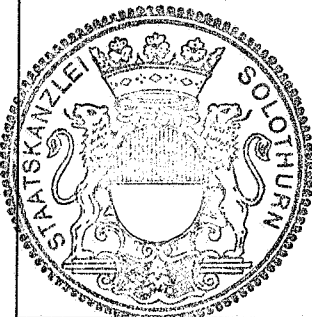


Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt

mit Beschluss-Nr. 1887 vom 19. September 2000

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Rüsch



Januar 2000

Gestützt auf § 118 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und auf § 52 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) vom 3. Juli 1978 und den Änderungen vom 26. Februar 1992 wird beschlossen:

I. Geltungs- und Anwendungsbereich

Geltungs- und
Anwendungsbereich
(§§ 1-5 GBV)

§ 1

- 1) Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV).
- 2) Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage dienen. Im weiteren findet es Anwendung auf die Baugebühren und die Gebühren für die Abfallbeseitigung.

Inhalt
(§§ 2/3 GBV)

§ 2

Dieses Reglement regelt:

- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
- b) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze
- c) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- d) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- e) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung
- f) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Gemeinschaftsantennenanlage
- g) die Gebührenansätze für die Benützung der Gemeinschaftsantennenanlage
- h) die Baubewilligungsgebühren
- i) die Abfallgebühren

II. Verkehrsanlagen

Strassenkategorien (§ 39 GBV)	§ 3	1) Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Erschliessungsstrassen, Fusswege und Hauptverkehrsstrassen eingeteilt. 2) Die Einteilung ergibt sich aus den Erschliessungsplänen.
Beiträge (§ 42 GBV)	§ 4	1) Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen: a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege 100 % b) für Hauptverkehrsstrassen 60 % 2) Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat im konkreten Einzelfall die im Absatz 1 festgelegten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.
Ersatzabgabe (§ 43 GBV)	§ 5	Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt Fr. 5'000.--

III. Abwasserbeseitigungsanlagen

Beiträge (§ 44 GBV)	§ 6	Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 %
Anschlussgebühr (§§ 29/46 GBV)	§ 7	a) Die Anschlussgebühr beträgt 3 % der Gesamtversicherungssumme der SGV. b) Für Meteorwasser, laufende Brunnen und Sauberwasserzuflüsse, die an das Drainagenetz oder an ein öffentliches Gewässer angeschlossen werden, wird eine Pauschalgebühr von Fr. 500.-- erhoben.

- c) Wenn keine Beiträge an Abwasserbeseitigungsanlagen bezahlt wurden, beträgt die Anschlussgebühr 4 % der Gesamtversicherungssumme der SGV.

Benützungsgebühr
(§§ 32/47 GBV)

§ 8

- a) Die Benützungsgebühr beträgt:
Fr. -.50 bis Fr. 2.--/m3 messbaren Wasserkonsum,
derzeit Fr. -.50/m3

IV. Wasserversorgung

Beiträge
(§ 48 GBV)

§ 9

Für Wasserversorgungsanlagen
erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 %

Anschlussgebühr
(§§ 29/50 GBV)

§ 10

- a) Die Anschlussgebühr beträgt 1.5 % der Gesamtversicherungssumme der SGV.
- b) Wenn keine Beiträge an die Wasserversorgungsanlagen bezahlt wurden, beträgt die Anschlussgebühr 2.5 % der Gesamtversicherungssumme der SGV.

Benützungsgebühr
(§§ 32/51 GBV)

§ 11

Die Benützungsgebühr beträgt:

Hochdruckwasser

- a) bei einem Jahresbezug bis 600 m3
Fr. -.90 bis Fr. 3.--/m3 derzeit Fr. -.90/m3
- b) für die folgenden 400 m3
Fr. 1.05 bis Fr. 3.60/m3 derzeit Fr. 1.05/m3
- c) für den Bezug über 1'000 m3
Fr. 1.20 bis Fr. 4.20/m3 derzeit Fr. 1.20/m3

*Miete der
Wassermesser*

Für jeden Wassermesser wird eine
jährliche Miete erhoben von Fr. 20.--

Bauwassergebühr

Die Bauwassergebühr beträgt:

- a) für Einfamilienhäuser Fr. 200.--
- b) für Mehrfamilienhäuser, Industrie-, Gewerbe- oder öffentliche Bauten beträgt die Gebühr für den Anschluss des Baubrunnens Fr. -.40/m3 der Bruttogeschossfläche aller Geschosse inkl. Dach- und Kellergeschosse, im Minimum Fr. 200.--

V. Gemeinschaftsantenne

Anschlussgebühr	§ 12	Die Grundgebühr pro Gebäude bzw. bei Mehrfamilienhäusern für die erste Wohnung beträgt Fr. 1'500.-- bis Fr. 2'000.--	derzeit Fr. 1'500.--
		Die Zusatzgebühr für die zweite und jede weitere Wohnung Fr. 200.-- bis Fr. 300.--	derzeit Fr. 200.--
Benützungsgebühr	§ 13	Die Benützungsgebühr (inkl. Urheberrechtsgebühr) beträgt monatlich Fr. 10.-- bis Fr. 30.-- pro Wohnung	derzeit Fr. 16.50
Plombieren oder Entplombieren		Die Kosten für die Plombierung oder Entplombierung einer Anschlussdose betragen Fr. 50.-- für Verwaltungs- und Kontrollgebühren.	

VI. Baugenehmigungsgebühren

Pauschalgebühren (§ 13 KBV)	§ 14	Die Gebühren für das Baugenehmigungsverfahren, die Erteilung der Baubewilligung und die Vornahme der Baukontrollen betragen unter Berücksichtigung des effektiven Aufwandes:	
		a) Abgabe der Baugesuchsmappen	Fr. 30.--
		b) Behandlung kleiner An- und Umbauten von Garagen, Wintergärten, Schwimmbädern, Einfriedungen, Kleintierställen etc.	mind. Fr. 100.--
		c) Behandlung von Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie von Wohnungseinbauten	mind. Fr. 600.--
		d) Bei Mehrfamilienhäuser wird ab der zweiten Wohnung ein Zuschlag pro Wohnung berechnet	mind. Fr. 100.--

- e) Behandlung von Gewerbe-
bauten sowie von landwirt-
schaftlichen Neusiedlungen mind. Fr. 800.--
- f) Kommt das Bauvorhaben nicht zur Ausführung, so
kann auf Gesuch des Bewilligungsempfängers die
Hälfte der Bewilligungsgebühr zurückerstattet wer-
den.

VII. Abfallbeseitigung

Abfallgebühren	§ 15	Die Gebühren für die Abfallbeseitigung richten sich nach dem Reglement der KEBAG Kehrrechtbeseitigungs AG, 4528 Zuchwil und dem Abfallreglement der Einwohnergemeinde Horriwil.
----------------	------	---

VIII. Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer	§ 16	Die Ersatzabgabe (§ 5), die Gebührenansatz (§§ 7, 8, 10, 11), die Gemeinschaftsantenne, die Baugenehmigungsgebühren und die Abfallgebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.
----------------	------	---

IX. Zahlungsverfügungen

Fälligkeit <i>Anschlussgebühr</i> (§ 30 GBV)	§ 17	a) Nach dem Anschluss von Neubauten an die entsprechenden öffentlichen Erschliessungsanlagen werden 80 % der voraussichtlichen Anschlussgebühren fällig. Die definitiven Gebühren werden nach Vorliegen der Einschätzung der SGV in Rechnung gestellt.
<i>Benützungsgebühr</i> (§ 33 GBV)		b) Die Benützungsgebühr für die Wasser- und die Abwasseranlage, die Abfallbeseitigung und die Gemeinschaftsantenne wird 1 x pro Jahr erhoben.

Adressat

- c) Zahlungspflichtig ist der Hauseigentümer / die Hauseigentümerin. Bei Miteigentum ist ein bevollmächtigter / eine bevollmächtigte Rechnungsempfänger / Rechnungsempfängerin zu bestimmen. Die Abfallgebühren werden dem oder den jeweiligen Verursacher/n direkt in Rechnung gestellt.

Anpassung der
Gebühren

- d) Die Anpassung sämtlicher Beiträge und Gebühren wird von der Gemeindeversammlung beschlossen und muss vom Regierungsrat genehmigt werden, sofern der Gebührenrahmen über- oder unterschritten wird.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Schlussbestimmung

§ 18

- 1) Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.
- 2) Aufgehoben sind insbesondere:
das Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren
vom 9. August 1994 RRB Nr. 2202
- 3) Absatz III mit den § 6 bis 8 des vorliegenden Reglements ist aufgehoben und wird ersetzt durch das „Reglement über die Abwassergebühren“, genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 12. Juni 2003 und durch den Regierungsrat am 12. August 2003 mit RRB Nr. 1336

Inkrafttreten

§ 19

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat auf den 1. Januar 2000 in Kraft.